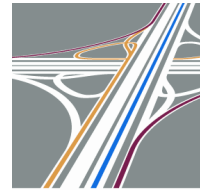
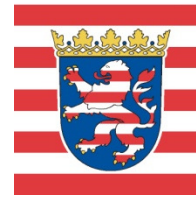




Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Standort Dillenburg

HESSEN



**A 45, 6-streifiger Ausbau zw. den Talbrücken
Marbach und Lützelbach**

von km: NK 5215 015 und NK 5315 016, Strecken – km 135,415
nach km: NK 5215 015 und NK 5315 016, Strecken – km 139,195

Nächster Ort: Dillenburg
Baulänge: 3,780 km

Feststellungsentwurf

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

- Unterlage 11 -
1. Planänderung

Regelungsverzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Dillenburg, den 11.06.2018 Hessen Mobil, - Dezernat Planung und Bau A45 -</p> <p>gez. Gräb _____ Dezernent</p>	

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, 6-streifiger Ausbau zw. den Talbrücken Marbach und Lützelbach

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff.HWG).

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, 6-streifiger Ausbau zw. den Talbrücken Marbach und Lützelbach

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, 6-streifiger Ausbau zw. den Talbrücken Marbach und Lützelbach

nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern bzw. Eigentümern außerhalb des Genehmigungsverfahrens Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

Regelungsverzeichnis
für die Bundesfernstraßenmaßnahme
A 45, 6-streifiger Ausbau zw. den Talbrücken Marbach und Lützelbach

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

- **Straßen und Wege**
 - Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
 - öffentliche Feld- und Waldwege
 - Zufahrten, Privatwege
- **Ingenieurbauwerke**
 - Neubau oder Änderung von Anlagen
 - Beseitigung von Anlagen
- **Schallschutz**
 - Neubau oder Änderung von Anlagen
 - Beseitigung von Anlagen
- **Entwässerung**
 - Streckenentwässerung
 - sonstige Entwässerungseinrichtungen
- **Leitungen**
 - Telekommunikationsanlagen
 - Elektrizitätsanlagen
 - Wasserver-/entsorgungsanlagen
 - sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)
- **Landespflege**
 - Ausgleichmaßnahmen
 - Schutzmaßnahmen

Deckblatt zu Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
A 45, 6-streifiger Ausbau

Unterlage: 11

Datum: 12.09.2017

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Straßen und Wege

1	0+000 - 0+700	BAB A 45 gundhafte Erneuerung	a) und b) BRD Bundesstraßen- verwaltung	<p>Von Bauanfang bis Bau-km 0+700 wird die bestehende A 45 in beide Fahrtrichtungen wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundhafte Erneuerung auf dem Bestandsquerschnitt - Anpassung Böschungen / Entwässerung <p>Die Strecke ist bereits 6-streifig ausgebaut Die beiden linken Fahrstreifen haben eine Breite von 3,50 m, der rechte von 3,75 m. Der linke Randstreifen bemisst sich auf 0,75 m, der rechte ist 0,50 m breit. Der Seitenstreifen hat eine Breite von 2,50 m Die Gesamtaufbaudicke beträgt 80 cm Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen G1 (Ansaat von Landschaftsrasen auf Straßennebenflächen), A1 (Wiederaufforstungen mit Buchen), A4 (Wiederherstellung straßenbegleitender Hecken und Gehölze), A5 (Wiederherstellung von Straßennebenflächen durch Sukzession) und A6 (Entsiegelung von Flächen mit anschließender Einsaat bzw. Gehölzanpflanzung) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.2 und 9.3.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (V1). Auf den Flächen sind jegliche unnötige Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (V2). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit (V4).</p>
---	---------------	-------------------------------------	---	--

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	1+350 - 2+900	BAB A 45 gundhafte Erneuerung, 6-streifiger Ausbau	a) und b) BRD Bundesstraßen- verwaltung	<p>In Fahrtrichtung Dortmund: - grundhafte Erneuerung auf dem Bestandsquerschnitt - neuer Gradienten- und Achsenverlauf / Anpassung Querneigung und Fahrbahnbreite</p> <p>In Fahrtrichtung Hanau: - 3-streifiger Ausbau - neuer Gradienten- und Achsenverlauf / Anpassung Querneigung und Fahrbahnbreite</p> <p>Neubau einer Mittelstreifenüberfahrt bei Bau-km 1+600 bis 1+720</p> <p>Die beiden linken Fahrstreifen der A 45 haben eine Breite von 3,50 m, der rechte von 3,75 m. Der linke Randstreifen bemisst sich auf 0,75 m, der rechte Randstreifen ist 0,50 m breit. Der Seitenstreifen hat eine Breite von 2,50 m Die Gesamtaufbaudicke beträgt 80 cm</p> <p>Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen G1 (Ansaat von Landschaftsrasen auf Straßennebenflächen), A1 (Wiederaufforstungen mit Buchen), A2 (Wiederaufforstung mit Eichen), A3 (Aufbau naturnaher Waldränder), A4 (Wiederherstellung straßenbegleitender Hecken und Gehölze), A5 (Wiederherstellung von Straßennebenflächen durch Sukzession) und A6 (Entsiegelung von Flächen mit anschließender Einsaat bzw. Gehölzanpflanzung) siehe</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (V1). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (V2). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit (V4).</p>

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	2+170 - 2+400	BAB A 45, Fahrtrichtung Hanau Ausbau Parkplatz "Gaulskopf" zur PWC-Anlage	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	<p>Ausbau des bestehenden Parkplatzes zu einer PWC-Anlage sowie Schaffung zusätzlicher Stellplätze für Pkw und Lkw inkl. Neubau der Ein- und Ausfädelungsstreifen Gesamtaufbaudicke der Fahrstreifen und Parkplätze beträgt 65 cm Gesamtaufbaudicke der Gehwege beträgt 40 cm. Der Rastplatz wird eingefriedet und die Erholungsflächen werden bepflanzt. Das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung zugeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Flächen im Bereich des Parkplatzes Gaulskopf werden nach Beendigung der Baumaßnahme mit Landschaftsrasen angesät und auf der Fläche werden Bäume gepflanzt (G2) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.2 und 9.3. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen G1 (Ansaat von Landschaftsrasen auf Straßenebenenflächen), A3 (Aufforstung naturnaher Waldränder) und A6 (Entsiegelung von Flächen mit anschließender Einsaat bzw. Gehölzanpflanzung) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.2 und 9.3. Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (V1). Auf den Flächen sind jegliche unnötige Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (V2). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit (V4)</p>

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	3+350 - 3+780	BAB A 45 gundhafte Erneuerung, 6-streifiger Ausbau	a) und b) BRD Bundesstraßenverw altung	<p>In Fahrtrichtung Dortmund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundhafte Erneuerung auf dem Bestandsquerschnitt - neuer Gradienten- und Achsenverlauf / Anpassung Querneigung und Fahrbahnbreite <p>In Fahrtrichtung Hanau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundhafte Erneuerung mit Rückverziehung von neu gebautem 3-streifigen Querschnitt auf Bestandsquerschnitt - neuer Gradienten- und Achsenverlauf - Anpassung Böschungen / Entwässerung <p>Die beiden linken Fahrstreifen der A 45 haben eine Breite von 3,50 m, der rechte von 3,75 m. Der linke Randstreifen bemisst sich auf 0,75 m, der rechte Randstreifen ist 0,50 m breit. Der Seitenstreifen hat eine Breite von 2,50 m Die Gesamtaufbaudicke beträgt 80 cm Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.</p> <p>Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert durch die Maßnahmen G1 (Ansaat von Landschaftsrasen auf Straßennebenflächen), A4 (Wiederherstellung straßenbegleitender Hecken und Gehölze) und A5 (Wiederherstellung von Straßennebenflächen durch Sukzession) und A6 (Entsiegelung von Flächen mit anschließender Einsaat bzw. Gehölzanzpflanzung) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.2 und 9.3.</p> <p>Die besonders schutzwürdigen Flächen werden durch naturschutzfachliche Ausschlussflächen gesichert und mit Ketten oder Zäunen gesichert (V1). Auf den Flächen sind jeglichen unnötigen Beeinträchtigungen des Bodens auszuschließen. Der Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wiedereinzubauen (V2). Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit (V4)</p>

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Ingenieurbauwerke				
10	0+400	Vorwegweiser AS Dillenburg	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Neubau Vorwegweiser AS Dillenburg, Abbruch Bestand
11	0+800	Ankündigungstafel PWC 1000 m	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Neubau Ankündigungstafel PWC 1000 m
12	1+950	Ausfahrtstafel PWC	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Neubau Ausfahrtstafel PWC, Abbruch Bestand
13	0+626	Bauwerk 01Ü	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung (U) Straße: Stadt Dillenburg	nachrichtlich, bleibt unverändert UEF Am Koeppel LW = 72,3 m LH > 4,9 m NBr. = 11,25 m
14	1+477	Bauwerk 03Ü	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung (U) Straße: Stadt Dillenburg	nachrichtlich, bleibt unverändert UEF Vogelstange LW = 72,3 m LH > 4,7 m NBr. = 11,25 m
15	2+082	Bauwerk 04Ü	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung (U) Wirtschaftsweg: Land Hessen, Forstverwaltung	nachrichtlich, bleibt unverändert UEF Forstweg LW = 69,6 m LH > 4,7 m NBr. = 6,5 m

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	2+300	WC - Anlage	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Neubau einer WC-Anlage auf dem Parkplatz "Gaulskopf" In FR Hanau der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Rastplatz mit WC-Anlage erstellt. Der Rastplatz wird eingefriedet und die Erholungsflächen werden bepflanzt. Das auf den befestigten Flächen des Rastplatzes anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung zugeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Versorgung der WC-Anlage mit elektrischer Energie und Wasser und die Entsorgung des Abwassers werden über die Leitungen gemäß lfd. Nr. 62, 63, 67, 68, 76, 77 dieses Verzeichnisses sichergestellt.
17	1+621 - 1+786	Abbruch LSW	a) BRD Bundesstraßen-verwaltung b) entfällt	Abbruch LSW links L = 172 m, mitl. H = 3,45 m
Schallschutz				
20	0+300 - 0+550	Neubau Lärmschutzwand LA 01 Richtungsfahrba hn Dortmund	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Neubau Lärmschutzwand "Am Köppel" L = 250 m, H = 5,00 m Auf der Richtungsfahrbahn Dortmund der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+550 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 5 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	1+485 - 1+970	Neubau Lärmschutzwand LA 02 Richtungsfahrba hn Dortmund	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen- verwaltung	Neubau Lärmschutzwand L = 485 m, H = 8,00 8,50 m Auf der Richtungsfahrbahn Dortmund der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+485 bis Bau-km 1+970 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe von 8,0 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Der obere Teil der Lärmschutzwand ist in einer Höhe von 2,0 m mit transparenten Elementen zu gestalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
22	2+112 - 2+990	Neubau Lärmschutzwand LA 03 Richtungsfahrba hn Dortmund	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen- verwaltung	Neubau Lärmschutzwand L = 878 m, H = 5,00 5,50 m Auf der Richtungsfahrbahn Dortmund der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 2+112 bis Bau-km 2+900 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe von 5 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Der obere Teil der Lärmschutzwand ist in einer Höhe von 2,0 m mit transparenten Elementen zu gestalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
23	2+190 - 2+345	Neubau Lärmschutz- Einrichtung LA 04 PWC - Anlage	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen- verwaltung	Neubau Lärmschutz-Einrichtung L = 155 m, H = 3,75 m Auf der Richtungsfahrbahn Hanau der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 2+190 bis Bau-km 2+345 abgerückt von der Richtungsfahrbahn der A 45, parallel zur Durchfahrgasse des PWC eine Lärmschutz-einrichtung hergestellt, die eine Höhe von 3,75 m über der Straßenoberfläche der Durchfahrgasse Schwertransporte des PWC erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Entwässerung				
30	0+016,5 - 0+700	Erneuerung Entwässerungsstrang Mitte Neuplanung Entwässerungsstrang Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßenverwaltung	<p>Erneuerung Entwässerungsstrang im Mittelstreifen DN 300 - DN 500 mit Anschluss an den Bestandsschacht Mitte bei Bau-km 0+016,5 mit Einleitung in das Gewässer Dill über ein geplantes RRB außerhalb der Baustrecke im Bereich der AS Dillenburg.</p> <p>Neuplanung Entwässerungsstrang DN 300 am Rand der Fahrtrichtung Marbach rechts mit Anschluss an den Entwässerungsstrang im Mittelstreifen durch Querungen DN 400.</p> <p>Neuplanung und Anpassung der Entwässerungsmulden an den neuen Böschungsverlauf.</p> <p>Im Bereich des Mittelstreifens wird das anfallende Niederschlagswasser auf der Fahrbahn in FR Dortmund über Abläufe gesammelt. Die Leitung wird als Huckepackleitung DN 150 / DN 300 bis DN 500 hergestellt. Die Fahrbahn in FR Hanau wird über Straßenabläufe am Rand gesammelt und an die Huckepackleitung DN 150 / DN 300 am Rand angeschlossen. Entlang der Fahrbahn in FR Dortmund werden Sickerleitungen DN 150 von Bau-km zur Aufnahme des Böschungswassers geplant. Das gesammelt Wasser wird durch eine Querung bei Bau-km 0+535 an die MS-Entwässerung angeschlossen.</p> <p>Im Bestand wird das gesammelte Niederschlagswasser beider Fahrtrichtungen von Bau-km 0+220 bis zur TB Marbach von der MS-Entwässerung bei Bau-km 0+220 über eine Querung in einen Graben links derBAB geleitet. Diese Querung / Einleitung entfällt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
31	0+016,5 - 0+112	Erneuerung Entwässerungsstrang Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßenverwaltung	Erneuerung Huckepackleitung DN 150 / DN 300 in der rechten Entwässerungsmulde mit Anschluss an den Bestands-Muldenablaufschacht Rechte Richtungsfahrbahn bei Bau-km 0+016,5. Entwässerungsstruktur verbleibt wie im heutigen Bestand. Die Ableitung des Aussengebiets- und Straßenwassers erfolgt weiter Richtung Anschlussstelle Dillenburg, wie heute.
32	0+455	Kaskade Rechts Abfanggraben / Böschung	a) und b) BRD Bundesstraßenverwaltung	Anpassung vorhandene Kaskade an die neu zu profilierende Straßenmulde. Das mitgeführte Böschungswasser aus dem Außengebiet wird an einen geplanten Muldenablaufschacht mit Weiterleitung an die MS-Entwässerung angeschlossen. Das vorhandene Entwässerungssystem bleibt beibehalten.

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	0+150 - 0+210	Neubau Entwässerungs-strang Links	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Verlegung Teilsickerrohr DN 150 zur Planumsentwässerung im bereichsweisen Einschnittbereich mit Auslauf im Bereich der Böschung frei über die Dammschulter bei Bau-km 0+150 zur flächigen Versickerung. Im Bestand existiert diese Leitung nicht.
34	1+450 - 1+800	Erneuerung Entwässerungs-strang Mitte / Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Erneuerung Entwässerungsstrang im Mittelstreifen als Huckepackleitung DN 150 / DN 300 mit Anschluss an den geplanten Schacht der Entwässerung der Talbrücke Marbach bei Bau-km 1+450 und Weiterleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das RRB 2 (Genehmigung bereits mit PlaFe TB Marbach erteilt). Das anfallende Niederschlagswasser wird über Straßenabläufe im MS gesammelt.
35	1+450 - 1+700	Erneuerung Entwässerungs-strang Links	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Erneuerung Entwässerungsstrang als Huckepackleitung DN 150 / DN 300 mit Anschluss an den geplanten Schacht der Entwässerung der Talbrücke Marbach bei Bau-km 1+450 und Weiterleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das RRB 2 (Genehmigung durch PlaFe TB Marbach erteilt) Das anfallende Niederschlagswasser wird im Randbereich über Abläufe gesammelt. Im Bestand wird das anfallende Niederschlagswasser direkt in den Graben auf der linken Seite der Richtungsfahrbahn Dortmund entlang der A45 abgeleitet. Dieser Graben mündet über eine Kaskade unmittelbar in den Marbach.
36	1+560 - 1+680	Umbau Mulde Rechts mit Einleitung in Bestandsgraben	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Anpassung vorhandene Entwässerungsmulde mit Anschluss an vorh. Graben bei Bau-km 1+680, Rückbau der Einleitung in den Kanal im Mittelstreifen. Die vorhandene Entwässerungsstruktur für die Aussengebietsentwässerung bleibt erhalten, Straßenwasser wird in die Mulde nicht eingeleitet.
37	1+710	Sicherung DL DN 800	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Sicherung Durchlass, Anschluss Graben links der BAB bei Bau-km 1+710 bleibt unberührt.
38	1+710 - 1+850	Neubau Mulde Rechts	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Anpassung vorhandene Entwässerungsmulde mit Anschluss an vorh. Graben und Weiterleitung an vorh. Durchlass bei Bau-km 1+710. Bei Neuplanung keine Straßenabwässer mehr in dieser Mulde sondern nur noch Aussengebietswässer.

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
39	1+760 - 1+920	Neubau Mulde Links	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Anpassung der vorhandenen Entwässerungsmulde mit Anschluss an vorh. Graben bei Bau-km 1+760 und Einleitung in Graben bei Bau-km 1+710 Die Mulde transportiert nur Böschungswasser. keine Änderung der Struktur gegenüber heute.
40	1+920 - 2+175	Umbau Böschungs-mulde Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Umbau Böschungsmulde mit Anschluss an vorh. Graben und Weiterführung des Wassers zum vorh. Durchlass DN 800 bei Bau-km 2+175. In der Mulde zukünftig nur noch Aussengebiets- und Böschungswasser geführt.
41	1+920 - 2+150	Umbau Böschungs-mulde und Neubau Durchlass DN 400 Links	a) entfällt b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Anpassung Entwässerungsmulde und Neubau Durchlass DN 400 zur Weiterführung der Mulde mit Anschluss an vorhandenen Graben bei Bau-km 2+150. Keine Änderung der Entwässerungsstruktur gegenüber heute.
42	2+190	Durchlass DN 800	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Querung vorhandener Durchlass DN 800 bei Bau-km 2+190. Verlängerung des vorh. Durchlasses um ca. 6 m aufgrund des Ausbaus der PWC-Anlage durch seitliche Verdrängung im Bereich der Einfahrt PWC. Der neue Ausfädelungstreifen zur PWC-Anlage verläuft westlich des bestehenden Ausfädelungstreifens, so dass der unter der Fahrbahn verlaufende Durchlass verlängert werden muss. Der Böschungsverlauf um den Durchlass herum wird entsprechend angepasst und gesichert. Im Bestand wird an den Durchlass das auf der Böschungsfäche anfallende Niederschlagswasser sowie Teile der rechten Richtungsfahrbahn angeschlossen. Die Entwässerungssituation wird verändert. Zukünftig werden keine Fahrbahnflächen mehr über den Durchlass entwässert.
43	2+175 - 2+250	Umbau Böschungs-mulde Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Anpassung der Entwässerungsmulde mit angrenzender Böschung und Kaskade westlich des Parkplatzes "Gaulskopf" aufgrund des Ausbaus der PWC-Anlage mit Anschluss an den vorh. Graben und Weiterführung des Niederschlagswassers an den Durchlass DN 800 bei Bau-km 2+175

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
44	1+850 - 2+900	Neubau Entwässerungsstrang Rechts / Mitte / Parkplatz mit Anschluss an RRB 3	a) entfällt b) BRD Bundesstraßenverwaltung	<p>Neubau Entwässerungsstrang Richtungsfahrbahn Hanau rechts DN 300 / DN 400 mit Anschluss an geplanten Strang Mitte bei Bau-km 2+390 und Weiterführung des Niederschlagswassers zum RRB 3.</p> <p>Erneuerung Entwässerungsstrang Mitte DN 300 - DN 500 Bau-km 1+850 bis 2+390 mit Querung BAB bei Bau-km 2+390 und Einleitung des Niederschlagswassers in das RRB 3 bei Bau-km 2+400.</p> <p>Neubau Entwässerung Parkplatz Bau-km 2+200 bis 2+390 mit Anschluss an den geplanten Strang der BAB zum RRB 3.</p> <p>Erneuerung Entwässerungsstrang Mitte DN 300 - DN 500 Bau-km 2+400 bis 2+900 mit Querung der BAB bei Bau-km 2+400 und Anschluss an das RRB 3.</p> <p>Neubau Entwässerungsstrang DN 300 / DN 400 Bau-km 2+700 bis 2+900 mit Anschluss an den geplanten Strang Mitte bei Bau-km 2+700, Anpassung der Entwässerungsmulde.</p> <p>Im Bestand wird das gesammelte Niederschlagswasser im MS und am Rand der Fahrtrichtung Hanau bei Bau-km 2+150 über eine Querung und bei Bau-km 2+495 über einen Durchlass zum Graben links der BAB geführt. Zukünftig wird hier kein Abwasser von den Fahrbahnen der Autobahn mehr abgeleitet. Alles gesammelte Straßenabwasser wird zentral zum RRB 3 geführt.</p>
45	2+400 - 2+490	Neubau RRB 3	a) entfällt b) BRD Bundesstraßenverwaltung	<p>Neubau Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken zur Sammlung des Niederschlagswassers der A45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach mit Zulauf DN 500 mit Drosselbauwerk, Einzäunung mit Tor, Umfahrung Becken und Notüberlauf</p> <p>Rückhaltevolumen: 780 m³</p> <p>Als Vorflut dient der vorh. Graben mit anschließendem Durchlass DN 800 zur Querung der BAB (Nr. 47)</p> <p>Im Bestand wird das anfallende Niederschlagswasser ungedrosselt ohne Reinigung nach dem Durchlass über einen Graben und anschließend in das Kanalsystem der Stadt Dillenburg zur Dill geleitet.</p> <p>Die Flächen des Regenrückhaltebeckens werden nach Beendigung des Baues standortgerecht rekultiviert und ins Landschaftsbild eingepaßt mit den Maßnahmen G3 (Gestaltung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens), A2 (Wiederaufforstung mit Eichen) und A3 (Aufbau naturnaher Waldränder) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.2 und 9.3.</p>
46	2+460 - 2+485	Umbau Mulde Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßenverwaltung	Anpassung Entwässerungsmulde an den geplanten Böschungsverlauf mit Anschluss an die vorh. Mulde bei Bau-km 2+485 und Weiterführung des anfallenden Niederschlagswassers am Böschungsfuß zukünftig ohne Straßenwasser an vorh. Durchlass DN 800

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
47	2+495	Querung Durchlass DN 800	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Querung / Sicherung vorh. Durchlass DN 800 (Vorflut vom RRB 3) bei Bau-km 2+495. Der Durchlass nimmt das anfallende Niederschlagswasser der bestehenden Böschungsfäche sowie den gedrosselten Abfluss aus dem RRB auf. Im Bestand wird das anfallende Niederschlagswasser auf der Fahrbahn in beiden Fahrtrichtungen von Bau-km 2+150 bis ca. 3+000 (TB Lützelbach) an den Durchlass ungedrosselt angeschlossen. Dieses Abwasser entwässert in der Fortsetzung in ein Grabensystem und das Kanalsystem der Stadt Dillenburg, Feldbacher Hof.
48	2+495 - 2+700	Umbau Mulde Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Anpassung Entwässerungsmulde mit Anschluss an vorh. Durchlass DN 800 bei Bau-km 2+495. Keine Änderung der heutigen Entwässerungssituation. In dieser Mulde wird kein Straßenabwasser abgeleitet.
49	3+350 - 3+578	Erneuerung Entwässerungs-strang Links	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Erneuerung Sickerleitung DN 150 mit Anschluss an die Entwässerung der Talbrücke Lützelbach bei Bau-km 3+350 und Weiterleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das RRB 4 (gesonderte PlaFe TB Lützelbach)
50	3+350 - 3+578	Erneuerung Entwässerungs-strang Mitte und Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Erneuerung Entwässerungsstrang Mitte als Huckepackleitung DN 150 / DN 300 mit Anschluss an geplanten den Schacht der Entwässerung der Talbrücke Lützelbach bei Bau-km 3+332 und Weiterleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das RRB 4 (gesonderte PlaFe TB Lützelbach) Erneuerung Entwässerungsstrang Richtungsfahrbahn Hanau rechts als Huckepackleitung DN 150 / DN 300 von Bau-km 3+418 bis 3+578 mit Anschluss an den Entwässerungsstrang Mitte über eine Querung DN 300 bei Bau-km 3+418.
51	3+395 - 3+578	Umbau Böschungs-mulde	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Anpassung Entwässerungsmulde mit Anschluss an vorhandenen Graben bei Bau-km 3+395
52	3+578 - 3+780	Erneuerung Entwässerungs-strang Links	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Erneuerung Entwässerungsstrang Sickerleitung DN 150 mit Anschluss an den Bestandsschacht Richtungsfahrbahn Dortmund links bei Bau-km 3+780
53	3+578 - 3+780	Erneuerung Entwässerungs-strang Mitte	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Erneuerung Entwässerungsstrang im Mittelstreifen DN 300 mit Anschluss an den Bestandsschacht Mitte bei Bau-km 3+780

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
54	3+578 - 3+780	Erneuerung Entwässerungs-strang Rechts	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Erneuerung Entwässerungsstrang DN 300 mit Anschluss an den Bestandsschacht Richtungsfahrbahn Hanau rechts bei Bau-km 3+780
Leitungen				
60	0-160 - 3+820	Verlegung Telematikleitung	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Verlegung Telematikleitung links bis Bau-km 3+354, Querung bei Bau-km 3+354 und Weiterführung rechts bis Bau-km 3+820
61	0+500 - 0+540	Sicherung / Verlegung Telekomleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Sicherung/Verlegung der vorh. Telekomleitung links im Bereich geplanter Lärmschutzwand
62	1+492	Querung vorh. TW-Leitung	a) und b) Stadtwerke Dillenburg	<p>Sicherung vorh. TW-Leitung, Lage quer zur BAB bei Bau-km 1+492 bleibt unverändert In Bau-km 1+492 der Bundesfernstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße: .</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
63	1+736	Querung vorh. TW-Leitung	a) und b) Stadtwerke Dillenburg	<p>Sicherung vorh. TW-Leitung in Schutzrohr, Lage quer zur BAB bei Bau-km 1+736 bleibt unverändert In Bau-km 1+736 der Bundesfernstraße kreuzt folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße: .</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich, wenn erforderlich, umfasst einen Abschnitt von etwa 62 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
64	1+744	Querung vorh. FM-Leitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	Sicherung vorh. FM-Leitung, Querung im Bereich BAB von Bau-km 1+730 bis 1+760
65	1+772	Querung vorh. Elektroleitung	a) und b) Energienetz Mitte	Sicherung vorh. Elektroleitung, Querung BAB bei Bau-km 1+772
66	1+789	Querung vorh. Datenleitung	a) und b) Energienetz Mitte	Sicherung vorh. Datenleitung, Querung BAB bei Bau-km 1+789
67	1+780	Übergabeschacht Elektro	a) entfällt b) Energienetz Mitte	Übergabeschacht Elektro (Elektroleitung zu PWC-Anlage)
68	1+740 - 2+300	Neubau Elektroleitung zu PWC-Anlage	a) entfällt b) BAB	Neubau Elektroleitung zu PWC-Anlage
69	1+735 - 2+300	Trinkwasserleitung Anbindung WC-Anlage	a) entfällt b) Stadtwerke Dillenburg	Neubau TW-Leitung mit Anbindung PWC-Anlage bei Bau-km 2+300

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
70	1+953	Telematik Querung 3x110, Anbindung Ausfahrtstafel PWC	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Querung Telematik, Anbindung an Ausfahrtstafel PWC rechts
71	2+080	Verlegung Notrufsäule Fahrtrichtung Dortmund	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Verlegung Notrufsäule bei Bau-km 2+080, Anbindung Notrufsäule
72	2+354 - 2+370	Verlegung Notrufsäule Fahrtrichtung Hanau	a) und b) BRD Bundesstraßen-verwaltung	Verlegung Notrufsäule bei Bau-km 2+370 mit Anbindung Telematikleitung, Querung BAB bei Bau-km 2+354
73	2+240	Umbau Quellfassung	a) und b) Stadtwerke Dillenburg	Rückbau Zaun und Umbau Schacht Quellfassung im Bereich Parkplatz "Gaulskopf". Der Schacht der Quellfassung befindet sich im Bereich der Fahrbahn der PWC-Anlage. Der Zaun wird nicht wiederhergestellt. Die Anlage belibt weiterhin über den Schachtdeckel zugänglich. Die Höhe des Schachtdeckels wird entsprechend angepasst sowie mit Verriegelung gegen Zutritt für Unbefugte gesichert.
74	2+330	Zuleitung Hochbehälter	a) Stadtwerke Dillenburg b) Stadtwerke Dillenburg	Sicherung und Anpassung der Trassenführung Wasserleitung DN 80 von Quellfassung Parkplatz zu Altenheim Haus Elisabeth, Verlauf über Parkplatz, Querung BAB in Schutzrohr ca. bei Bau-km 2+330 (genaue Lage unbekannt)
75	2+293	Überlaufleitung und Entleerung	a) Stadtwerke Dillenburg b) Stadtwerke Dillenburg	Sicherung Überlaufleitung DN 100 von Quellfassung Parkplatz zum Graben, Verlauf über Parkplatz, Querung BAB ca. bei Bau-km 2+293 (genaue Lage unbekannt)
76	2+370	SW-Leitung mit Anschluss an Bestandsnetz	a) entfällt b) Stadtwerke Dillenburg	Neubau SW-Leitung von Übergabeschacht bis Anschluss an Bestandsnetz (L= ca. 140 m) in der Rolfesstraße

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
77	2+300 - 2+370	SW-Leitung PWC-Anlage	a) entfällt b) BAB	Neubau SW-Leitung DN 200 von WC-Anlage zum Übergabeschacht. Querung BAB (L= ca. 45 m) mit Kontrollschacht bei Bau-km 2+345 und Durchörterung des Bannwaldes (Flurstück 12/7) mit grabenlosen Bauverfahren. Der Waldbestand zwischen dem Kontroll- und Übergabeschacht (L= ca. 87 m) wird nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Leitung befindet sich eine natürliche Quelle. Diese ist vor bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen zu schützen (V3) siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.2 und 9.3.
78	2+420 - 2+460	Sicherung Telekomleitung	a) und b) Telekom	Sicherung Telekomleitung im Bereich RRB 3 / Wirtschaftsweg
Landespflege				
100	siehe Spalte 5	Anlage eines Schutzzaunes (Maßnahme V1)	a) und b) entfällt	Schutz naturschutzfachlicher Ausschlussflächen vor bauzeitlicher Inanspruchnahme durch einen Zaun - Bodensaurer Buchenwald (01.111) zwischen Bau-km 1+700 und 1+800 - Mesophiler Buchenwald (01.112) und Eichen-Hainbuchenwald westlich der PWC-Anlage - naturnaher Quellbereich (05.110) als geschützter Biotop bei Bau-km 2+350 - Eichen-Hainbuchenwald südlich RRB bei Bau-km 2+500
101	1+500 - 1+720 2+160 - 2+500	Anlage eines Reptilienzaunes	a) und b) entfällt	Im Bereich nachgewiesener Vorkommen der Reptilien wird von Bau-km 1+500 bis 1+720 und im Bereich von Bau-km 2+160 bis 2+500 ein dichter Schutzzaun (70 cm Höhe) außerhalb der Aktivitätsperiode der Reptilien (Spätherbst bis frühes Frühjahr) gestellt, so dass die Tiere nicht in das Baufeld einwandern können.

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102	1+780 bis 2+980	Optimierung von Haselmaushabitaten	Eigentum a) und b) BRD Bundesstraßenbauverwaltung a) und b) Land Hessen Forstverwaltung laut Grunderwerbsverzeichnis Unterhaltungs-pflichtiger a) BRD Bundestraßenbauverwaltung und Land Hessen Forstverwaltung b) BRD Bundesstraßenbauverwaltung	Strukturanreicherung im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Eingriff in bestehende supoptimale Haselmaushabitate und Anbieten von zusätzlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Haselmausnistkästen Veränderung der Gehölzbestände bei grundsätzlicher Erhaltung der Struktur
103	extern	Naturschutz-fachliche Kompensation Hohe Warte II Stadtgebiet Gießen Maßnahme E1	a) und b) Bundesanstalt für Immobilien	Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für den Bau des 6streifigen Ausbau zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach zu erfüllen, erfolgt für den verbleibenden Restausgleich eine Ausgleichsfestschreibung durch eine externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV). Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 9.2 und 9.3 zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme werden durch eine einmalige Vergütung über die Ökopunkteregelung von der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenbauverwaltung abgelöst.

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhalts-pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104	extern	Waldneuanlage Stadt Herborn, Gemarkung Uckersdorf, Flur 21, Flurstück 39 Maßnahme E2	a) und b) Stadt Herborn	Wiederherstellung von Waldflächen, die vorort dauerhaft verloren gehen, durch Waldneuanlage, externer Ausgleich der ökologischen Waldfunktionen. Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald mit gestuftem Waldrand zur offenen Feldflur.